

Kantonaler Schadendienst: Ersatzbeschaffung von drei Spezialfahrzeugen und Ausrüstung der BC-Wehren / Bewilligung eines Verpflichtungs- kredites

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. April 2015, RRB Nr. 2015/697

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Erwägungen	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Folgen für die Gemeinden	6
3.3 Wirtschaftlichkeit	6
4. Rechtliches	6
4.1 Rechtmässigkeit	7
5. Antrag	7
6. Beschlussesentwurf	9

Beilage

Bericht und Antrag Schadendienst 2016

Kurzfassung

Die Kantone haben gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bzw. Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) einen Schadendienst zu organisieren. Das Amt für Umwelt Kanton Solothurn und die Solothurnische Gebäudeversicherung (Feuerwehren) besorgen zusammen mit der Polizei Kanton Solothurn im Auftrag des Regierungsrates den Schadendienst für das Kantonsgebiet. Sie erlassen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben für alle Schadendienstpartner entsprechende Vorgaben in den Bereichen Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Alarmierung.

Im Jahre 1992 wurden den Feuerwehren Breitenbach, Olten, Solothurn je ein Chemiewehrfahrzeug übergeben, damit sie adäquat ausgerüstet waren. Die Feuerwehren Balsthal und Grenchen wurden 1994 mit neuen Ölwehrfahrzeugen ausgerüstet. Die Fahrzeuge sind seit mehr als 20 Jahre im Einsatz. Die Reparatur- und Instandstellungsarbeiten erweisen sich zunehmend als schwierig und teuer, was zu einer Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft führt. Damit der Leistungsauftrag weiterhin erfüllt werden kann und die Einsatzbereitschaft bei Chemieunfällen gewährleistet ist, sind die Fahrzeuge und teils das Einsatzmaterial zu erneuern. Die dringend benötigte Ersatzbeschaffung ist eine Investition in einen zeitgemäss ausgerüsteten Schadendienst für die nächsten Jahrzehnte.

Mit der Revision der Verordnung über den Kantonalen Schadendienst per 1. Januar 2014 (BGS 712.922) und der Neuorganisation der Stützpunktfeuerwehren, welche bisher u.a. die Öl- und Chemiewehr wahrgenommen haben, wird neu für diese Wehren der umfassendere Begriff ABC-Wehren verwendet (ABC steht für **a**tomare, **b**iologische und **c**hemische Gefahrenstoffe). Die A-Wehr bezieht sich nur auf die Betriebsfeuerwehr des Kernkraftwerks Gösgen-Däniken AG. Für die bisherige Bezeichnung „Öl- und Chemiewehr“ wird neu der Begriff „BC-Wehr“ verwendet.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der BC-Wehren Breitenbach, Olten und Solothurn, des Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverbands, der Solothurnischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Umwelt, hat die Gefahrenlage analysiert und den Ersatzbedarf bestimmt. Von bisher sieben Stützpunkten kann auf noch drei BC-Wehren mit Standorten in Breitenbach, Olten und Solothurn reduziert werden. Diese Reduktion und die Weiterverwendung des funktionstüchtigen Materials ermöglichen, bedeutende Kosten zu sparen. Insgesamt belaufen sich nun die Beschaffungskosten auf 3.1 Mio. Franken. Das Amt für Umwelt leistet daran einen Beitrag von 2.48 Mio. Franken und die Solothurnische Gebäudeversicherung einen Beitrag von 0.62 Mio. Franken. Damit ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung (inkl. MwSt.):

BC-Wehren Breitenbach, Olten, Solothurn	Anzahl	Kosten Fr.
Ausrüstung für Breitenbach, Olten, Solothurn inkl. Fahrzeuge	3	2'100'000.00
Ersteinsatzmaterial für die Ortsfeuerwehren	78	1'000'000.00
Total		3'100'000.00

Kostenaufteilung gemäss Verordnung über den Kantonalen Schadendienst:

Anteil Amt für Umwelt	80 %	Fr. 2'480'000.00
Anteil Solothurnische Gebäudeversicherung	20 %	Fr. 620'000.00

Der Kantonsrat wird ersucht, einen Verpflichtungskredit von **Fr. 2'480'000.00** zu bewilligen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zu einem Verpflichtungskredit für den Beitrag des Kantons Solothurn an die Ersatzbeschaffung von Material und Fahrzeugen für die BC-Wehren (früher Öl- und Chemiewehren) Breitenbach, Olten, Solothurn bzw. für das Ersteinsatzmaterial der Ortsfeuerwehren für den Bereich Schadendienst.

1. Ausgangslage

Die Kantone müssen gemäss Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 und Artikel 45 und Artikel 49 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) vom 24. Januar 1991 einen Schadendienst organisieren. Mit der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922), die sich auf § 6 des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 (BGS 712.921) stützt, wird diese Aufgabe umgesetzt. Das Amt für Umwelt und die Solothurnische Gebäudeversicherung, welche verantwortlich sind für das Feuerwehrewesen, sind zusammen mit der Polizei Kanton Solothurn zuständig für den Schadendienst. Sie erlassen im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben entsprechende Vorgaben in den Bereichen Organisation, Ausbildung, Ausrüstung und Alarmierung.

Die Rahmenbedingungen für den Schadendienst haben sich in den letzten Jahren stark geändert. 1968 wurde die Ölwehr zum Schutze der Gewässer gegen die Verunreinigung durch die Folgen von Unfällen mit Öl und anderen wassergefährdenden Stoffen geschaffen. 1985 hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe für den Ersatz der Fahrzeuge eingesetzt. Im Jahre 1992 wurden den Feuerwehren Breitenbach, Olten, Solothurn je ein Chemiewehrfahrzeug übergeben. Die Feuerwehren Balsthal und Grenchen wurden 1994 mit neuen Ölwehrfahrzeugen aufgerüstet.

Die Einsatzzahlen bei Unfällen mit chemischen Stoffen sind im Kanton Solothurn in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass der Inhaber eines Betriebes oder eines Verkehrsweges Massnahmen treffen muss, mit denen das Gefahrenpotential herabgesetzt, Störfälle verhindert und deren Auswirkungen, sollten sie gleichwohl eintreten, begrenzt werden. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der BC-Wehren Breitenbach, Olten und Solothurn, des Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverbandes, der Solothurnischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Umwelt, hat die Gefahrenlage analysiert und den Ersatzbedarf bestimmt. Mit der Inkraftsetzung der Revision der Schadendienstverordnung auf den 1. Januar 2014 werden die bisher sieben Stützpunkte mit Öl- und Chemiewehren auf drei BC-Wehren in Breitenbach, Olten und Solothurn reduziert. Diese Reduktion und die Weiterverwendung des funktionstüchtigen Materials wirken sich positiv auf die zu tätigenden Neu- und Ersatzbeschaffungen wie auch auf die künftigen Betriebskosten aus.

1.1 Erwägungen

Damit der bestehende Leistungsauftrag erfüllt werden kann und die Einsatzbereitschaft bei Chemieunfällen gewährleistet ist, müssen die veralteten Fahrzeuge und Teile des Einsatzmaterials erneuert werden. Die Fahrzeuge und ein Teil des Materials sind seit mehr als 20 Jahre im Einsatz. Die Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten erweisen sich zunehmend als schwierig und kostspielig, was die Einsatzbereitschaft beeinträchtigt. Die dringend benötigten Ersatzbeschaffungen sind daher eine nötige Investition in einen zeitgemässen und effektiven Schadendienst für die nächsten beiden Jahrzehnte. Weitere Angaben zur Ausgangslage sowie den Terminen und den geplanten Kosten können dem beigelegten „Bericht und Antrag Schadendienst 2016“ entnommen werden.

Insgesamt belaufen sich die geplanten Beschaffungskosten für die BC-Wehren Breitenbach, Olten und Solothurn inkl. des Ersteinsatzmaterials der Feuerwehren auf Fr. 3'100'000.00 (inkl. MwSt.). An diese Beschaffung leistet der Kanton gemäss der Schadendienstverordnung über die Finanzgrössen im Budget des Amtes für Umwelt (AfU) einen Beitrag von 80 % resp. Fr. 2'480'000.00. Der Restbetrag wird durch die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) finanziert. Durch die bei dieser Art Beschaffung üblichen Drittels-Zahlungen (bei Bestellung, Ausführung und Abnahme) erstrecken sich die Beiträge über die Jahre 2015 bis 2017. Aufgrund der aktualisierten Gefahrenanalyse werden also die bisher sieben Stützpunkte reduziert auf drei BC-Wehren, was sich deutlich kostenmindernd auswirkt.

2. Verhältnis zur Planung

Die Ersatzbeschaffung der Spezialfahrzeuge und Ausrüstung der BC-Wehren ist Teil des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) 2015 bis 2018 (Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2014/677 vom 1. April 2014 bzw. im Kantonsratsbeschluss KRB Nr. SGB 047/2014 vom 2. Juli 2014). Eine erste Anzahlung von Fr. 270'000.00 ist im Voranschlag 2015 enthalten. Die verbleibende Beitragssumme wird im Voranschlag für das Jahr 2016 sowie im Finanzplanjahr 2017 des Amtes für Umwelt vorgesehen. Die drei Spezialfahrzeuge und das Ausrüstungsmaterial werden im Eigentum der Solothurnischen Gebäudeversicherung sein.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Durch die Umsetzung der Verordnung über den Schadendienst mit den drei BC-Wehren können die Unterhaltskosten für den laufenden Betrieb, die finanziellen Aufwände für die Ausbildung und die Investitionsausgaben verringert werden. Bestehendes und funktionstüchtiges Material wird auch weiterhin verwendet. Das Vorhaben hat keine personellen Konsequenzen.

3.2 Folgen für die Gemeinden

Die Ersatzbeschaffungen des kantonalen Schadendienstes haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

3.3 Wirtschaftlichkeit

Alle Aufgaben im Bereich Schadendienst sollen optimal und nicht maximal erledigt werden. Die Kostensenkungspotenziale resultieren aus der Reduktion der bisher sieben Öl- und Chemiewehren auf nur noch drei BC-Wehren. Weitere Einsparmöglichkeiten ergeben sich auch aus der Weiterverwendung der funktionstüchtigen Gerätschaften und der weiter optimierten Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

4. Rechtliches

Die Bewilligung des Verpflichtungskredites für die Ersatzbeschaffung der Spezialfahrzeuge und Ausrüstung der BC-Wehren mit einem Anteil des Kantons Solothurn in der Höhe von Fr. 2'480'000.00 stellt nach § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz; BGS 115.1) eine neue Ausgabe dar, da bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Ausgabe oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Die Ausgabe ist folglich, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1), durch den Kantonsrat zu beschliessen. Der Ausgabenbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Als nicht

gebundene Ausgabe unterliegt der Ausgabenbeschluss überdies § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes (KRG; BGS 121.1), weshalb ihm die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates zustimmen muss.

4.1 Rechtmässigkeit

Die gültige Verordnung über den kantonalen Schadendienst wird umgesetzt.

5. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Kantonaler Schadendienst: Ersatzbeschaffung von drei Spezialfahrzeugen und Ausrüstung der BC-Wehren / Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV)¹⁾, §§ 52, 53, 55 und 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WOV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. April 2015 (RRB Nr. 2015/697), beschliesst:

Gestützt auf das Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 (Stand 1. Januar 1969)³⁾ und auf § 15 und § 16 der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (Stand 1. Januar 2014)⁴⁾ beteiligt sich der Kanton Solothurn in den Jahren 2015 bis 2017 mit 80 %, d.h. mit Beiträgen von insgesamt Fr. 2'480'000.00, an der Beschaffung der BC-Wehrfahrzeuge inklusive Ausrüstungsmaterial für den kantonalen Schadendienst.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (MF) (2)
 Volkswirtschaftsdepartement
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Feuerwehrrinspektorat
 Finanzdepartement
 Polizei Kanton Solothurn
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentscontroller
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 712.921..

⁴⁾ BGS 712.922..